



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes /
Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichgesetz"**

Datum: 21. Juni 2011

Nummer: 2011-193

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/193

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 21. Juni 2011

Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz"

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Ausgangslage
 - 1. Revisionsgrund
 - 2. Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich
 - 3. Vernehmlassung
- C. Begrenzung des maximalen Abschöpfungssatzes
 - 4. Starker Anstieg des horizontalen Finanzausgleichs
 - 5. Auswirkungen der heutigen Regelung auf die Gebergemeinden
 - 6. Funktionsweise der vorgeschlagenen Neuregelung
 - 7. Grundsätze bei der Festlegung des maximalen Abschöpfungssatzes
- D. Exkurs: Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes
- E. Parlamentarische Vorstösse
 - 8. Postulat F. Hartmann, SVP-Fraktion, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
 - 9. Postulat E. Schneider, CVP/EVP-Fraktion, Finanzausgleich
- F. Gemeindeinitiative
 - 10. Formuliertes Gesetzesinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz"
 - 11. Rechtsgültigkeit
 - 12. Stellungnahme
- G. Kostenfolgen
- H. Anträge

A. Zusammenfassung

Das neue Finanzausgleichsgesetz hat bereits im ersten Jahr seiner Anwendung zu einer unerwartet hohen Finanzabschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden im Umfang von 19,9% ihrer Steuerkraft geführt. Dieser Effekt ist aufgrund der nicht vorhersehbaren grossen Streuung der Steuerkräfte unter den Gemeinden entstanden. In der damaligen Landratsvorlage hat man für die Modelljahre 2006 - 2009 den sogenannten Abschöpfungssatz bei 12% - 14% errechnet. Die nun effektiv erfolgte Abschöpfung von knapp 20% bei den finanzstärksten Gemeinden belastet das Solidarsystem "Finanzausgleich" über Gebühr und ruft nach einer Korrektur. Dies verdeutlichen auch die Beschwerden, die von sieben beitragsleistenden Gemeinden beim Kantonsgericht eingereicht worden sind.

Die vorberatende Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich", in der die Gemeinden mit 12 Personen vertreten sind und zu deren Sitzungen auch die Vertretungen der beschwerdeführenden Gemeinden eingeladen worden sind, begrüsst mehrheitlich die vorliegende Gesetzesrevision. Diese wird erstmals für den Finanzausgleich 2012 wirksam.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes sieht vor, § 6 um einen dritten Absatz zu ergänzen, welcher lautet:

Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Es ist davon auszugehen, dass die Verordnung den maximalen Abschöpfungssatz etwa bei 15 - 19% festlegen wird. Würde der maximale Abschöpfungssatz zum heutigen Zeitpunkt festgesetzt, würde man ihn sehr wahrscheinlich bei 17% festlegen.

Die Vorlage behandelt zudem zwei parlamentarische Vorstösse: Postulat Hartmann zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ([2010/297](#)) sowie Postulat Schneider betreffend Finanzausgleich ([2010/299](#)).

Die Gesetzesrevision ist für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden kostenneutral. Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen.

In der Vernehmlassung ist die Vorlage von den Parteien gut aufgenommen worden. Alle Gebirgsgemeinden und 16 Empfängergemeinden befürworteten die Vorlage. 33 Empfängergemeinden finden, dass Anpassungen frühestens nach drei Jahren vorgenommen werden sollten, und lehnen daher die Vorlage in der vorliegenden Form ab.

10 Einwohnergemeinden haben im April 2011 eine formulierte Gesetzesinitiative eingereicht, die wortgenau dieser Vorlage entspricht, jedoch zusätzlich die Zusatzbeiträge für die finanzschwachen Gemeinden aufzuheben verlangt. Die Initiative wird zur Ablehnung beantragt, da die Zusatzbeiträge für die 36 finanzschwächsten Einwohnergemeinden weiterhin notwendig sind.

B. Ausgangslage

1. Revisionsgrund

Das per 1.1.2010 eingeführte Finanzausgleichsgesetz hat bereits im ersten Jahr seiner Anwendung zu einer unerwartet hohen Finanzabschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden im Umfang von 19,9% ihrer Steuerkraft (= Abschöpfungssatz) geführt. Dieser Effekt ist aufgrund der nicht vorhersehbaren grossen Streuung der Steuerkräfte unter den Gemeinden im Rechnungsjahr 2009 entstanden.

In der Landratsvorlage vom 24. März 2009 zum neuen Finanzausgleichsgesetz ([2009/078](#)) wurde für die Modelljahre 2006 bis 2008 berechnet, dass die finanzstärksten Gemeinden zwischen 12% und 14% ihrer Steuerkraft in den horizontalen Finanzausgleich hätten einzahlen müssen. Zudem hat eine Berechnung als Grundlage für die Gemeindebudgets 2010 auf Basis des Finanzausgleichs 2009 einen Abschöpfungssatz von lediglich 13% ergeben.

Die im Jahre 2010 effektiv erfolgte Abschöpfung von knapp 20% bei den finanzstärksten Gemeinden belastet das Solidarsystem "Finanzausgleich" über Gebühr und ruft nach einer Korrektur. Dies verdeutlichen auch die Beschwerden, die von sieben beitragsleistenden Gemeinden gegen die regierungsrätliche Finanzausgleichsverfügung vom 29. Juni 2010 beim Kantonsgericht eingereicht worden sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Landratsvorlage noch hängig, jedoch sistiert sind.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat am 26. August 2010 eine Informationsveranstaltung für alle Gemeinden durchgeführt und dabei die Gründe für die unerwartet hohe Belastung für die beitragsleistenden Gemeinden ausführlich dargelegt. Sie hat zudem zugesichert, die Problematik in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich einlässlich zu erörtern.

Im zweiten Jahr unter dem neuen Finanzausgleichsgesetz, im Jahr 2011, ist der Abschöpfungssatz wieder auf 16,9% zurückgegangen, da die Divergenzen der Steuerkräfte zwischen den Geber- und den Empfängergemeinden im Rechnungsjahr 2010 wieder leicht abgenommen haben. Mit diesen 16,9% liegt der Abschöpfungssatz zwar unter dem Wert des Jahres 2010, jedoch noch immer über den Werten aus dem Modelljahren 2006 bis 2008 aus der damaligen Landratsvorlage.

2. Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich

Die Konsultativkommission basiert auf § 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, SGS 185) und wurde am 15. Juni 2010 durch den Regierungsrat eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Johann Christoffel, Leiter Statistisches Amt, Co-Vorsitz (Finanzausgleich)
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Co-Vorsitz (Aufgabenteilung)
- Michael Bertschi, Statistisches Amt, Aktuariat
- Dominique Donzé, Abteilungsleiter Finanzen Gemeinde Reinach
- Max Hippenmeyer, Mitglied Gemeinderat Pratteln
- Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG
- Alfred Kohli, Gemeindepräsident Rickenbach
- Anton Lauber, Gemeindepräsident Allschwil

- Christine Mangold, Gemeindepräsidentin Gelterkinden
- Walter Märki, Mitglied Gemeinderat Birsfelden (bis 16.11.2010)
- Christof Hiltmann, Mitglied Gemeinderat Birsfelden (ab 15.4.2011)
- Franz Meyer, Gemeindepräsident Grellingen
- Willi Schweighauser, Gemeindeverwalter Bottmingen
- Werner Schweizer, Gemeindepräsident Reigoldswil
- Myrta Stohler, Gemeindepräsidentin Diegten, Präsidentin VBLG
- Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz

Die Kommission hat die Problematik sowie deren Lösung an vier Sitzungen vor der Vernehmlassung beraten. Zu den letzten zwei Sitzungen wurden zusätzlich je zwei Vertreter derjenigen Gemeinden eingeladen, welche gegen die Finanzausgleichsverfügung 2010 Beschwerde erhoben hatten. Nach der Vernehmlassung hat die Kommission die Vorlage nochmals an zwei Sitzungen beraten.

Die Kommissionsmitglieder sowie die Vertretungen der beschwerdeführenden Gemeinden konnten sich mehrheitlich einigen. Die Einigung umfasst folgende Aspekte:

- Das Finanzausgleichssystem und mithin das Finanzausgleichsgesetz sollen geändert werden.
- Die Änderung soll so bald als möglich wirksam werden. Auf eine rückwirkende Änderung soll verzichtet werden, so dass die Änderung auf den Finanzausgleich 2012 hin wirksam werden wird.
- Die Änderung soll nur gerade eine übermässig hohe Belastung der beitragsleistenden Gemeinden verhindern. Das Finanzausgleichssystem als Ganzes soll erst 2014 im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation (§ 1 Absatz 2 FAG) überprüft werden.
- Das Finanzausgleichsgesetz soll so geändert werden, wie es diese Vorlage vorschlägt.

3. Vernehmlassung

Am 14. Dezember 2010 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Gemeindegesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 31. März 2011 in die Vernehmlassung bei den Parteien, den Verbänden und den Einwohnergemeinden zu geben. Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt:

Die SP hat sich zur Vernehmlassungsvorlage nicht geäußert.

Die SVP begrüsst grundsätzlich die Begrenzung des Abschöpfungssatzes. Jedoch sollte der maximale Abschöpfungssatz bei 14% liegen und nicht auf Verordnungsebene, sondern im Gesetz festgeschrieben werden. Sie verlangt aber auch eine generelle Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes. Gewünscht wird ein Finanzausgleich, welcher sich am tatsächlichen Finanzbedarf bemisst. Zudem soll maximal 70% statt wie heute 80% zwischen dem Ausgleichsniveau und der Steuerkraft abgeschöpft werden. Gewünscht wird auch eine Entlastung der verschuldeten Gebergemeinden. Verschuldete Empfängergemeinden hingegen sollen bestraft werden. Betreffend den Sonderlastenabgeltungen wird am Postulat Hartmann ([2010/297](#)) festgehalten.

Die FDP stimmt der Vorlage als Sofortmassnahme zu.

Die CVP fordert, dass die Gebergemeinden nicht über Gebühr belastet werden, dass die Anreize für die Steigerung der Steuerkraft bei den Gebergemeinden erhalten bleiben resp. bei den Nehmgemeinden gefördert werden und dass die Budgetierbarkeit bei den Gebergemeinden verbessert wird. Sie begrüsst daher die Vorlage und sieht die Solidarität zwischen Unter- und Oberbaselbiet nicht in Frage gestellt. Im Bezug auf die Gemeindeinitiative stellt sich die CVP die Frage, ob die Zusatzbeiträge wirklich notwendig sind.

Die Grünen erachten die Vorlage als dringend und nötig. Sie sprechen sich zudem für die Abschaffung der Zusatzbeiträge aus. Auch soll überprüft werden, ob der Bedarf der Gemeinden nicht miteinbezogen werden soll.

Die EVP begrüsst die Vorlage vollumfänglich. Sie betont die Wichtigkeit der Steuerabgrenzung, wie sie mit der neuen Gemeinderechnungsverordnung vorgesehen ist.

Die Grünliberalen halten die vorgeschlagene Teilrevision für die in der Praxis gangbarste und daher vermutlich fairste Lösung. Der maximale Abschöpfungssatz soll bei 17% festgelegt werden. Die Zusatzbeiträge (Gemeindeinitiative) werden nicht in Frage gestellt.

Die Schweizerische Freipartei will den Finanzausgleich ganz abschaffen.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden spricht sich für die Vorlage aus. Die rasche Korrektur wird begrüsst. Die Gemeinden wurden aber aufgefordert, selbst zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 63 vernehmen lassen. 29 Gemeinden stimmen der Begrenzung des Abschöpfungssatzes zu, davon sämtliche Gebergemeinden, welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Von den Gebergemeinden wird betont, dass die Solidarität nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, sondern dass lediglich das Überschreiten des Finanzausgleichs unterbunden werden soll. Auch 16 Empfängergemeinden haben der Vorlage zugestimmt. Eine weitere Empfängergemeinde hätte der Vorlage ebenfalls zugestimmt, lehnt sie jetzt aber wegen des Druckversuchs durch die Gemeindeinitiative (siehe Kapitel E) ab. Die allermeisten der restlichen Empfängergemeinden (33) bekunden zwar Verständnis für die Gebergemeinden, insbesondere bei der Frage der Budgetierbarkeit des Finanzausgleichs, wollen aber den Finanzausgleich zur Zeit dennoch nicht anpassen und eine Frist von mindestens drei Jahren abwarten. Absolut betrachtet lehnt somit eine knappe Mehrheit der Gemeinden, die eine Antwort eingereicht haben, die Vorlage ab. Einzelne Gemeinden haben noch weitere Vorschläge zur Anpassung des Finanzausgleichs eingebracht, welche die vorliegende Vorlage aber nicht direkt betreffen. 10 Gebergemeinden fordern zudem, dass die Zusatzbeiträge abgeschafft werden.

Trotz der Tatsache, dass eine knappe Mehrheit der Gemeinden, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, die Gesetzesänderung ablehnen, hält der Regierungsrat an der Gesetzesvorlage fest. Ausschlaggebend ist die übergeordnete Sichtweise sowie die Finanzausgleichssystematik, wonach es nie wieder zu einem Abschöpfungssatz von 19,9% kommen soll, sondern dieser für den Notfall auf tieferem Niveau begrenzt ist.

C. Begrenzung des maximalen Abschöpfungssatzes

4. Starker Anstieg des horizontalen Finanzausgleichs

Beim horizontalen Finanzausgleich finanzieren die Gemeinden mit einer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau (Gebergemeinden) die Gemeinden mit einer Steuerkraft unterhalb des Ausgleichsniveaus (Empfängergemeinden) (§ 5 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz, FAG, SGS 185). Die Steuerkraft drückt das Steuersubstrat pro Einwohner aus und entspricht dem Pro-Kopf-Steuerertrag, den eine Gemeinde hätte, wenn ihr Steuerfuss für die natürlichen Personen und ihre Steuersätze für die juristischen Personen genau dem kantonalen, gewichteten Durchschnitt (fiktiver Steuerfuss) entsprechen würden (§ 4 Absätze 1-3 FAG). Das Ausgleichsniveau entspricht 93,5% der durchschnittlichen Steuerkräfte der letzten 3 Jahre aller Gemeinden (§ 4 Absatz 4 FAG). Jede Gemeinde mit einer Steuerkraft, die kleiner ist als das Ausgleichsniveau, erhält einen Finanzausgleich in der Höhe der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl (§ 5 Absatz 2 FAG). Der Totalbetrag, der als horizontaler Finanzausgleich ausgeschüttet wird, bestimmt sich somit im Unterschied zum alten System nicht mehr anhand der Staatssteuererträge, sondern ist abhängig vom Kantonsmittel der Steuerkräfte der Gemeinden der letzten drei Jahre sowie von den Abweichungen der aktuellen Steuerkräfte der Empfängergemeinden zum Ausgleichsniveau¹.

Berechnungen anlässlich der Landratsvorlage zum neuen Gesetz haben ergeben, dass der horizontale Finanzausgleich in den Modelljahren 2006 bis 2008 jeweils zwischen 44 und 47 Mio. Franken betragen hätte. Bereits im Jahr 2009 wäre der horizontale Finanzausgleich auf 56 Mio. Franken angestiegen. Der verfügte Finanzausgleich 2010 übersteigt mit 67,3 Mio. Franken den horizontalen Ausgleich gemäss der Modellrechnung des Jahres 2008 um rund 20 Mio. Franken oder um über 40%.

Der Hauptgrund für den ausserordentlich stark ansteigenden horizontalen Finanzausgleich ist in erster Linie die zunehmende Divergenz der Steuererträge zwischen den Geber- und den Empfängergemeinden. In den Finanzausgleichsjahren 2009 und 2010 hat die Steuerkraft der Gebergemeinden mehrheitlich zugenommen (+ 25,8 Mio. Franken), während die Steuererträge der Empfängergemeinden tendenziell abgenommen haben (- 6,6 Mio. Franken). Die Zunahme der Steuerkraft in diesen zwei Jahren bei den Gebergemeinden beträgt 6,1% und die Abnahme bei den Empfängergemeinden 3,0%. Dieser Sachverhalt widerspiegelt einen zentralen Mechanismus des Finanzausgleichs: Je grösser die Divergenzen in der Steuerkraft der Gemeinden sind, umso mehr Mittel werden benötigt, um diese Unterschiede auszugleichen. Im Gegensatz zum bisherigen ungebundenen Finanzausgleich mit einem fixen zu verteilenden „Topfbetrag“ sinkt das Ausgleichsniveau beim neuen horizontalen Finanzausgleich nicht zwangsläufig, wenn die Steuererträge im Durchschnitt der Empfängergemeinden zurückgehen.

Im Finanzausgleichsjahr 2011 haben die Divergenzen wieder abgenommen: Erfreulicherweise haben die Steuererträge der Baselbieter Gemeinden im Rechnungsjahr 2010 um durchschnittlich 2,5% zugenommen, wobei die Steuererträge der Empfängergemeinden im Jahr 2010 mit

¹ Es gilt dabei eine Ausnahme: Einer Empfängergemeinde, deren Steuerfuss für die Steuern der natürlichen Personen unter dem Durchschnittssteuerfuss (arithmetisches Mittel) der Gebergemeinden liegt, wird der horizontale Finanzausgleich gekürzt (§ 5 Absatz 3 FAG).

3,4% stärker zunehmen als diejenigen der Gebergemeinden, welche um 2,0% zugenommen haben.

5. Auswirkungen der heutigen Regelung auf die Gebergemeinden

Alle Gemeinden mit einer Steuerkraft, die grösser ist als das Ausgleichsniveau, finanzieren den horizontalen Finanzausgleich (§ 5 Absatz 1 FAG). Jede Gemeinde zahlt einen bestimmten Prozentsatz ihrer Steuerkraft (= Abschöpfungssatz) in den horizontalen Finanzausgleich. Dabei gilt folgende Nebenbedingung: Eine Gebergemeinde bezahlt höchstens 80% der Differenz ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau (= 80%-Regelung; § 6 Absatz 2 FAG). Damit wird sichergestellt, dass die Gebergemeinden allesamt eine höhere verbleibende Steuerkraft haben als die Empfängergemeinden. Der Abschöpfungssatz ist unter Berücksichtigung der 80%-Regelung gerade so hoch, dass die Gebergemeinden den erforderlichen Betrag für den horizontalen Finanzausgleich aufwenden können. Modellberechnungen haben gezeigt, dass sich der Abschöpfungssatz in den Jahren 2003 bis 2008 immer zwischen 12% und 14% bewegt hätte. Auch im Finanzausgleichsjahr 2009 hätte der Abschöpfungssatz trotz gestiegenem Bedarf der Empfängergemeinden (56 Mio. Franken) nur etwas mehr als 13% betragen.

Im Finanzausgleichsjahr 2010 ist der Abschöpfungssatz auf 19,9% angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von rund 50% gegenüber den Modelljahren 2006 bis 2008. Die Gemeinden innerhalb der 80%-Regelung sind von diesem gestiegenen Abschöpfungssatz nur insofern betroffen, als dass die Steuerkraft, unterhalb welcher die 80%-Regelung zum Tragen kommt, dadurch gestiegen ist. Gebergemeinden mit einer Steuerkraft, welche nur moderat über dem Ausgleichsniveau liegt, sind somit vom angestiegenen Bedarf der Empfängergemeinden nicht betroffen.

Der Abschöpfungssatz 2010 von 19,9% ist nicht nur wegen des gestiegenen Bedarfs der Empfängergemeinden, sondern auch wegen des geringeren Beitrags der Gebergemeinden innerhalb der 80%-Regelung angestiegen: Einige Gebergemeinden innerhalb der 80%-Regel (Münchenstein, Muttenz, Therwil, Schönenbuch, Oberdorf) konnten aufgrund ihrer gesunkenen Steuerkraft im Jahr 2010 insgesamt 4 Mio. Franken weniger an die Finanzierung des horizontalen Ausgleichs beitragen. Dieser Betrag musste von den sieben finanzstärksten Gebergemeinden zusätzlich getragen werden. Es kann hier von einem Umverteilungseffekt unter den Gebergemeinden gesprochen werden, der beim Finanzausgleich 2010 sehr ausgeprägt in Erscheinung trat.

Im Finanzausgleichsjahr 2011 ist der Abschöpfungssatz wieder auf 16,9% zurückgegangen.

6. Funktionsweise der vorgeschlagenen Neuregelung

Die vorgeschlagene Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes sieht vor, § 6 um einen dritten Absatz zu ergänzen. Dieser lautet wie folgt:

Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang

der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Der Abschöpfungssatz soll demgemäss begrenzt werden, und zwar auf Verordnungsstufe (= maximaler Abschöpfungssatz). Es ist davon auszugehen, dass die Verordnung den maximalen Abschöpfungssatz etwa bei 15 - 19% festlegen wird. Übersteigt der Abschöpfungssatz, welcher eigentlich benötigt würde, um den Bedarf der Empfängergemeinden zu gewährleisten, diesen maximalen Abschöpfungssatz, dann kommt der maximale Abschöpfungssatz zur Anwendung. Ist dies der Fall, kann der eigentliche Bedarf der Empfängergemeinden (siehe Ziffer 4) nicht mehr gedeckt werden. Allen Empfängergemeinden müsste der Finanzausgleich um den gleichen Pro-Kopf-Betrag gekürzt werden, maximal jedoch in der Höhe des Finanzausgleichs, der ansonsten ausgerichtet worden wäre. Es entsteht somit eine Kategorie von Gemeinden, welche weder Empfänger- noch Gebergemeinden sind.

Die vorgeschlagene Neuregelung hat also in Jahren, in welchen der berechnete Abschöpfungssatz unterhalb des in der Verordnung festgelegten maximalen Abschöpfungssatzes liegt, keine Auswirkungen. Dies wäre bei einem maximalen Abschöpfungssatz von 17% in allen Modelljahren, im Jahr 2009 und auch im Jahr 2011 der Fall gewesen. In Jahren, in welchen der berechnete Abschöpfungssatz oberhalb des in der Verordnung festgelegten maximalen Abschöpfungssatzes liegt, kommt letzterer zur Anwendung. Ein maximaler Abschöpfungssatz von 17% wäre demgemäss im Jahr 2010 wirksam gewesen, und zwar bei den vier Gemeinde-Kategorien wie folgt:

a) Empfängergemeinden

Den Empfängergemeinden, bei welchen der Finanzausgleich nicht ganz wegfällt, wird der Finanzausgleich bei allen um den gleichen Pro-Kopf-Betrag gekürzt. Im Jahr 2010 wären bei einem maximalen Abschöpfungssatz von 17% ausser Aesch und Pratteln sämtliche Empfängergemeinden von derselben Kürzung betroffen gewesen.

b) „Weder-Noch-Gemeinden“

Gemeinden knapp unterhalb des Ausgleichsniveaus, welche ansonsten einen Finanzausgleich erhalten hätten, der kleiner ist als der Abzug, welcher wegen der Mindereinnahmen vorgenommen werden müsste, erhalten keinen horizontalen Finanzausgleich mehr. Sie müssen aber auch nichts bezahlen. Im Jahr 2010 wären bei einem maximalen Abschöpfungssatz von 17% Aesch und Pratteln in dieser Kategorie gewesen.

c) Gebergemeinden, welche der 80%-Regelung unterliegen

Die Gebergemeinden innerhalb der 80%-Regelung sind von der vorgeschlagenen Neuregelung nicht betroffen. Einzelne Gemeinden innerhalb der 80%-Regelung könnten aber in die Kategorie der Gemeinden, welche dem Abschöpfungssatz unterliegen, wechseln und dadurch ebenfalls entlastet werden. Dies wäre im Jahr 2010 bei einem maximalen Abschöpfungssatz von

17% in Allschwil der Fall gewesen². Innerhalb der 80%-Regelung wären die Gemeinden Münchenstein, Muttenz, Reinach, Schönenbuch, Therwil, Liestal, Seltisberg, Itingen, Sissach und Oberdorf verblieben.

d) Gebergemeinden, welche dem Abschöpfungssatz unterliegen

Die finanzstärksten Gebergemeinden, welche dem Abschöpfungssatz unterliegen, bezahlen weniger in den Finanzausgleich. Der eingesparte Betrag entspricht der Differenz zwischen dem berechneten Abschöpfungssatz und dem maximalen Abschöpfungssatz multipliziert mit der Gesamtsteuerkraft. Wenn der maximale Abschöpfungssatz bereits im Jahr 2010 auf 17% begrenzt gewesen wäre, dann hätten alle Gebergemeinden anstatt maximal 19,9% nur diese 17% ihrer Steuerkraft in den Finanzausgleich bezahlen müssen. In Binningen beispielsweise entspricht dies einem eingesparten Betrag von 1,7 Mio. Franken³.

7. Grundsätze bei der Festlegung des maximalen Abschöpfungssatzes

Der maximale Abschöpfungssatz soll in der Verordnung und nicht im Gesetz festgelegt werden. Dies hat den Vorteil, dass erstens der maximale Abschöpfungssatz bei weiteren unerwarteten Entwicklungen rascher angepasst werden kann.

Würde der maximale Abschöpfungssatz zum heutigen Zeitpunkt festgesetzt, würde man ihn sehr wahrscheinlich bei 17% festlegen. Dies aus folgenden Gründen:

- T. Angelini und B. Thöny von der Universität St. Gallen, welche vor der Gesamtrevision den Baselbieter Finanzausgleich⁴ analysiert hatten, kritisierten am alten Finanzausgleich, dass dieser mit der Topflösung in schlechten Jahren zurückgeht. Im Finanzausgleichsjahr 2010 hat jedoch das Gegenteil stattgefunden: Das Ausgleichsniveau ist vom Jahr 2009 (Budgetberechnung zum Finanzausgleich 2010) aufs Jahr 2010 um rund 50 Franken pro Einwohner gestiegen. Mit einem maximalen Abschöpfungssatz von 17% wäre das Ausgleichsniveau stabil geblieben. Damit würde der Rückgang der Steuerkraft der Empfängergemeinden von 6 Mio. Franken kompensiert, aber darüber hinaus nicht noch zusätzliche Mittel ausgeschüttet.
- Wenn im Finanzausgleichsjahr 2010 das Umverteilungsvolumen analog des Ausgleichsniveaus anhand des Dreijahresdurchschnitts der Gemeindesteuerkraft berechnet wor-

² Allschwil hatte im Jahr 2010 durch eine Steuerkraft von 2940 Franken und dank der 80%-Regelung einen effektiven Abschöpfungssatz von 18,9% (Der volle Abschöpfungssatz von 19,9% kam bei einer Steuerkraft von über 2990 Franken zur Anwendung.). Wenn der maximale Abschöpfungssatz auf 17% festgesetzt worden wäre, dann hätte Allschwil nur diese 17% ihrer Steuerkraft in den Finanzausgleich bezahlen müssen.

³ Die Gesamtsteuerkraft 2010 von Binningen beträgt 57'485'864 Franken. Davon entrichtete Binningen 19,8955% oder 11'437'126 Franken in den Finanzausgleich. Hätte der Abschöpfungssatz 17% betragen, dann hätte Binningen 9'772'597 Franken entrichten müssen. Dies entspricht einer Einsparung von 1'664'529 Franken.

⁴ Terenzio Angelini und Bernhard Thöny, Vorschläge zur Optimierung der Aufgabenteilung, des Finanzausgleichs, der Gemeindestrukturen und der Gemeindezusammenarbeit im Kanton Basel-Landschaft, St. Gallen (2005).

den wäre, dann hätte es 61,7 Mio. Franken betragen. Dies entspricht einem Abschöpfungssatz von rund 17%.

- Wenn man die effektive Streuung 2010 der Steuerkräfte der Gemeinden auf das Modelljahr 2008 zurückrechnet, dann hätte das Umverteilungsvolumen im Jahr 2008 ebenfalls rund 61 Mio. Franken betragen. Auch dies entspricht einem Abschöpfungssatz von rund 17%⁵.

Im Anhang sind die Berechnungen für das Finanzausgleichsjahr 2010 (Steuererträge 2009) abgebildet. Der maximale Abschöpfungssatz entspricht je Variante 15%, 16%, 17%, 18% oder 19%. Diese Modifikationen werden mit dem effektiven, horizontalen Finanzausgleich 2010 verglichen.

In der ersten Zeile sind die Umverteilungsbeträge bei diesen unterschiedlichen maximalen Abschöpfungssätzen abgebildet. Bei einem maximalen Abschöpfungssatz von 17% wären 61,2 Mio. Franken von den Geber- zu den Empfängergemeinden umverteilt worden. In der zweiten Zeile sind die Kürzungen vom Finanzausgleich pro Einwohner bei den unterschiedlichen maximalen Abschöpfungssätzen abgebildet. Bei einem maximalen Abschöpfungssatz von 17% wäre allen Empfängergemeinden der Finanzausgleich um 52 Franken pro Einwohner gekürzt worden. In der dritten Zeile sind die Anzahl Geber- und Empfängergemeinden abgebildet. Je nach maximalem Abschöpfungssatz ergibt das Total aus Geber- und Empfängergemeinden nicht 86. Dies hat mit den „Weder-Noch-Gemeinden“ zu tun. Ein maximaler Abschöpfungssatz von 17% hätte zu einer Kürzung des Finanzausgleichs von 31 Franken pro Einwohner geführt. Weil aber Pratteln und Aesch einen kleineren horizontalen Finanzausgleich pro Einwohner erhalten hatten, wären Pratteln und Aesch weder Empfänger- noch Gebergemeinde gewesen.

In der Spalte (1) ist der effektive, horizontale Finanzausgleich 2010 nach bestehendem Gesetz dargestellt. In den Spalten (2) bis (6) sind die Nettobelastungen (-) und -gutschriften (+) in Franken bei den unterschiedlichen maximalen Abschöpfungssätzen abgebildet. In den Spalten (7) bis (11) sind die absoluten Abweichungen der Spalten (2) bis (6) zur Spalte (1) und in den Spalten (12) bis (16) die prozentualen Abweichungen der Spalten (2) bis (6) zur Spalte (1) dargestellt. Ein negatives Vorzeichen bedeutet, dass die entsprechende Gemeinde gegenüber der heutigen Regelung schlechter fährt: Für Gebergemeinden eine höhere Zahlung oder für Empfängergemeinden ein geringerer Finanzausgleich.

D. Exkurs: Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Begrenzung des maximalen Abschöpfungssatzes dient als Sofortmassnahme gegen ein Überschreiten des horizontalen Finanzausgleichs. Damit die vorliegende Teilrevision bereits im Finanzausgleichsjahr 2012 zu Anwendung kommen kann, wurden weitere Punkte bzw. Änderungswünsche, welche eine vertieftere Abklärung bedingt hätten, von dieser ersten Teilrevision ausgeklammert. Das Finanzausgleichsgesetz sieht in § 1

⁵ Im Jahr 2011 resultierte bei einem Umverteilungsvolumen von 62,2 Mio. Franken ein Abschöpfungssatz von 16,9%.

Absatz 2 vor, dass es laufend auf seine Wirksamkeit hin zu prüfen ist. In der Konsultativkommission Finanzausgleich und Aufgabenteilung wurde vorgeschlagen, dass die erste umfassende Prüfung nach dem dritten Jahr, d.h. ab dem Jahr 2013 stattfinden soll. Änderungen aufgrund dieser Wirkungsanalyse könnten frühestens auf den Finanzausgleich 2016 hin umgesetzt werden.

In den Antworten der Parteien auf die Vernehmlassung wurde vermehrt weiterer Anpassungsbedarf geäussert. In der Konsultativkommission Finanzausgleich und Aufgabenteilung wurde diskutiert, dass folgende Themen bei der Evaluation näher geprüft werden sollen:

- Ablösung der Zusatzbeiträge durch eine bedarfsgerechtere Abgeltung für weitere Sonderlasten, welche unabhängig von der Steuerkraft der Gemeinden sind.
- Überprüfung, ob es im Finanzausgleich keine Elemente hat, welche Fusionen und Zusammenarbeiten hemmen.
- Evaluation der für die Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe massgebenden Indikatoren.
- Evaluation einer alternativen Definition des Ausgleichsniveaus (Ausrichtung an den Aufgaben der Gemeinden).
- Evaluation von allfälligen weiteren Sonderlasten.

E. Parlamentarische Vorstösse

8. Postulat F. Hartmann, SVP-Fraktion, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Am 9. September 2010 hat Franz Hartmann, SVP-Fraktion, eine dringliche Motion zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ([2010/297](#)) eingereicht. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

Mit Verfügung über den Finanzausgleich und den Gemeindebeitrag an die Ergänzungsleistungen 2010 vom 29. Juni 2010 wurden den Gemeinden die Auswirkungen des Finanzausgleichs 2010 eröffnet. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Mechanik des Finanzausgleichs grosse Mängel aufweist und überarbeitet und angepasst werden muss.

Horizontaler Finanzausgleich:

- *Die Berechnung des Ausgleichsniveaus sollte nicht aus den Steuererträgen, sondern aus dem tatsächlichen Finanzbedarf der Empfängergemeinden erfolgen. Das Ausgleichsniveau sollte auf der Basis vom Voranschlag 2010 fixiert werden und nur der jeweiligen Teuerung angepasst werden.*
- *Der willkürlich gewählte 80%-Höchstsatz zwischen der Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ist auf 70% zu reduzieren.*
- *Die Gebergemeinden mit hoher Verschuldung sind massvoll zu entlasten.*

Sonderlastenabgeltungen:

- *Sozialhilfe:*
- *Die Sozialhilfe darf nicht nur durch Indexpunkte über dem kantonalen Mittelwert von 110,5 Indexpunkten ausgerichtet werden und alle Gemeinden unter dem Indexwert erhalten keine Entschädigung für Ihre Anstrengungen.*
- *Beiträge der Gemeinden im freiwilligen Sozialbereich müssen in die Berechnung des Sonderlastenausgleichs Sozialhilfe einbezogen werden (z.B. Mietzinszuschüsse).*

- *Nicht-Siedlungsfläche:*
- *Die Nicht-Siedlungsfläche ist kein tauglicher Indikator für die Erschliessungs- und Strassenunterhaltskosten. Die Kosten könnten über die Werterhaltungsquote (einheitlicher Satz) auf dem bekannten Strassennetz ermittelt und vergütet werden.*

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verfügung über den Finanzausgleich und den Gemeindebeitrag an die Ergänzungsleistungen 2010 vom 29. Juni 2010 dringend anzupassen. Dies betrifft speziell, horizontaler Finanzausgleich, Sonderlastenabgeltungen Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche.

Der Vorstoss wurde am [14. April 2011](#) als Postulat überwiesen.

Stellungnahme zum Postulat:

Der genannte "tatsächliche Finanzbedarf" ist keine messbare Grösse. Vielmehr ergibt sich der Finanzbedarf der Empfängergemeinden durch die öffentlichen Leistungen und Steuerbelastungen der anderen Gemeinden im Kanton. Gemäss § 134 Absatz 2 der Kantonsverfassung (SGS 100) *sollen durch den Finanzausgleich ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.* Diese Ausgewogenheit wird unter anderem mit einem Ausgleichsniveau sichergestellt, welches sich an den Steuerkräften aller Gemeinden orientiert: Nehmen die Steuerkräften aller Gemeinden mittelfristig ab, so sinkt auch das Ausgleichsniveau und umgekehrt. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, das Ausgleichsniveau auf ein bestimmtes Mass zu fixieren und nur der jeweiligen Teuerung anzupassen.

Einen Höchstsatz der Gebergemeinden von 70% für die Abschöpfung zwischen Steuerkraft und Ausgleichsniveau wäre ebenso "willkürlich" wie ein solcher von 80%. Wenn die Gebergemeinden aber maximal 70% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau in Finanzausgleich bezahlen müssten, dann würden die finanzstärksten Gemeinden noch stärker belastet: Im Jahr 2010 hätte dann der Abschöpfungssatz nicht 19,9% betragen, sondern 23,0%. Die 80%-Regelung wird sicherlich im Rahmen der Evaluation gemäss § 1 Absatz 2 FAG im Jahr 2014 eingehend überprüft werden. Es drängt sich aber keine weitere Sofortmassnahme auf, da diese Regelung zu den erwarteten Wirkungen geführt hat.

Die Höhe der Verschuldung der Gemeinden hat für den Finanzausgleich in der Vergangenheit nie eine Rolle gespielt und darf es auch zukünftig nicht tun, da die Gemeinden ansonsten den negativen Anreiz hätten, sich zu verschulden.

Das Konzept der Sonderlastenabgeltung sieht vor, dass Gemeinden, die in einem kostenmässig relevanten Bereich übermässige Belastungen aufweisen, durch eine Sonderlastenabgeltung angemessen entschädigt werden (§ 10 Absatz 1 FAG). Jede Gemeinde hat in allen Bereichen Belastungen („Anstrengungen“) und kann diese in der Regel auch selbst tragen. Erst wenn die Belastungen in einem Bereich den kantonalen Durchschnitt überschreiten, kann von einer Sonderlast gesprochen werden. Bei der Sozialhilfe lag der kantonale Durchschnitt im Jahr 2010 bei 110,5 Indexpunkten. Bei der Evaluation im Jahr 2014 kann überprüft werden, ob die Sonderlastenabgeltung erst ab dem kantonalen Durchschnitt ausgerichtet werden soll oder allenfalls bereits ab einem tieferen Wert, beispielsweise ab 90% des kantonalen Durchschnitts.

Die Sonderlastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Die einzelnen Sonderlastenabgeltungen bestimmen sich anhand von Masszahlen (§§ 11 - 13 FAG), die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit wird

garantiert, dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gegeben sind. Die effektiven Kosten einer einzelnen Gemeinde, auch diejenigen für die freiwilligen Sozialleistungen, bleiben daher unberücksichtigt.

Anlässlich der Konzeption des neuen Finanzausgleichsgesetzes wurden bereits vorhandene und nicht beeinflussbare Indikatoren für die Bemessung der Sonderlastenabgeltung geprüft. Im Bereich des Strassenunterhalts ausserhalb der Siedlungsfläche wurde kein bereits vorhandener Indikator gefunden. Es wäre unverhältnismässig, die Strassenlängen ausserhalb des Siedlungsgebiets, allenfalls noch nach deren Qualität differenziert, nur für den Finanzausgleich zu erheben.

9. Postulat E. Schneider, CVP/EVP-Fraktion, Finanzausgleich

Am 9. September 2010 hat Elisabeth Schneider, CVP/EVP-Fraktion, eine Motion betreffend Finanzausgleich ([2010/299](#)) eingereicht. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

Die Auswirkungen des am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz sind mit RRB Nr. 944 vom 29. Juni 2010 konkret geworden. Der Bedarf der 68 Empfängergemeinden beträgt insgesamt rund Fr. 67 Mio. im Gegensatz zu den Modellrechnungen, bei welchen man von einem Bedarf von max. 47 Mio. ausging. Begründet wurde der starke Anstieg mit den Divergenzen der Steuererträge zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden. Der neue Finanzausgleich belastet einzelne Gemeinden bis zu 70% mehr, als sie mit dem Budget 2010 rechnen konnten. Deshalb erstaunt es nicht, dass viele Gebergemeinden verunsichert und frustriert sind und gegen die Verfügung des Finanzausgleichs Beschwerde erhoben haben. Es ist in der Zwischenzeit zwar unbestritten, dass keine Berechnungsfehler vorliegen. Aber es müssen frühzeitig Korrekturen angegangen werden, damit das System längerfristig aufgeht und die notwendige Solidarität zwischen den Gemeinden aufrechterhalten werden kann.

Deshalb wird der Regierungsrat wie folgt beauftragt:

1. *Die Datenbasis der aus den Gemeinden gelieferten Zahlen zu den Steuereinnahmen, muss auf ihre Qualität überprüft werden.*
2. *Es muss eine Obergrenze für die Gebergemeinden eingeführt werden.*
3. *Das Finanzausgleichsgesetz muss dahin angepasst werden, dass derartige massive Ausschläge in Zukunft verhindert werden können und eine mittelfristige seriöse Budgetierung und Finanzplanung möglich ist.*
4. *Die Zahlungsfrist für Gebergemeinden muss bei starken Abweichungen zwischen Budget und Ist-Wert verlängert werden.*

Der Vorstoss wurde am [14. April 2011](#) als Postulat überwiesen.

Stellungnahme zum Postulat:

Die Datenbasis für die Steuererträge sind die gemeinderätlichen Entwürfe der Jahresrechnungen der Gemeinden. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung resp. den Einwohnerrat wird überprüft, ob es betreffend der Steuererträge eine Abweichung gegeben hat, und eine allfällige Abweichung wird dann mit dem Finanzausgleich des nächsten Jahres verrechnet. Nach welchem Prinzip die Gemeinden ihre Steuererträge in den Gemeinderechnungen verbuchen, ist aber in der Tat sehr unterschiedlich und auch bisher nicht kantonal geregelt. Vie-

le Gemeinden verbuchen heute die Steuererträge nach den Vorausrechnungen, welche meistens auf den definitiven Veranlagungen von vor zwei Jahren beruhen (Sollprinzip). Vorallem grössere Gemeinden grenzen aber schon heute den Steuerertrag periodengerecht ab, d. h. sie fragen bei den grösseren Steuerzahlern die Ertragslage nach und schätzen darauf aufbauend den Steuerertrag (Steuerabgrenzungsprinzip). Der Kanton wendet für die Staatsrechnung ebenfalls das Steuerabgrenzungsprinzip an. Mit der neuen Gemeinderechnungsverordnung soll das Steuerabgrenzungsprinzip für alle Gemeinden vorgeschrieben werden. Der Kanton wird dazu einen generellen Leitfaden erarbeiten, wie dabei vorzugehen ist, und wird den Gemeinden jährlich eine Schätzung der allgemeinen Erwartungen abgeben. Die Forderung des Postulats wird erfüllt sein, wenn die neue Gemeinderechnungsverordnung in diesem Punkt wie geplant beschlossen und umgesetzt werden kann.

Eine Obergrenze für die finanzstärksten Gebergemeinden wird mit vorliegender Neuregelung eingeführt, so dass die Forderung erfüllt ist.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung können massive Ausschläge wie im Jahr 2010 verhindert und die Budgetierbarkeit für die finanzstärksten Gebergemeinden verbessert werden. Allerdings nimmt die Budgetierbarkeit für die Empfängergemeinden etwas ab, da es allenfalls zu einer Kürzung des Finanzausgleichs kommen kann, welche nicht vorhersehbar ist.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird es für die Gebergemeinden keine solch grossen Abweichungen wie im Jahr 2010 mehr geben. Von einer Erstreckung der Zahlungsfrist ist daher abzusehen.

F. Gemeindeinitiative

10. Formulierte Gesetzesinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz"

Am 7. April 2011 haben 10 Einwohnergemeinden (Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Nussdorf, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Schönenbuch) die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" eingereicht. Diese ist am 15. April 2011 durch die Landeskantonalverwaltung als zustandegekommen erklärt und im Amtsblatt vom 21. April 2011 publiziert worden (S. 1562 f.). Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 ist wie folgt zu ändern:

§ 6 Absatz 3

³ *Damit es bei keiner der beitragsleistenden Gemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.*

§ 7

Aufgehoben.

11. Rechtsgültigkeit

Gestützt auf § 78a Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Regierungsrat die Rechtsgültigkeit einer formulierten Initiative abzuklären und dem Landrat innert dreier Monate seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens (21. April 2011) eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Der Rechtsdienst des Regierungsrats hat die Rechtsgültigkeitsprüfung am 9. Juni 2011 vorgenommen und kommt zum Schluss, dass die Initiative rechtsgültig ist. Er führt dazu aus: *Zusammenfassend halten wir fest, dass die formulierte Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz die (formellen) Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie, erfüllt. Sie ist weder unmöglich noch verstösst sie gegen Bundesrecht. Sie verstösst auch nicht gegen kantonales Verfassungsrecht. Die vorliegende Gemeindeinitiative ist deshalb nach unserer Auffassung gültig.*

12. Stellungnahme

Inhaltlich verlangt die Initiative wortgenau dasselbe wie die vorliegende Regierungsratsvorlage (Beschränkung des Abschöpfungssatzes), zusätzlich verlangt sie jedoch die Streichung der Zusatzbeiträge der 36 finanzschwächsten Gemeinden (Aufhebung von § 7 des Finanzausgleichsgesetzes). Der Vorschlag des Regierungsrats wird grundsätzlich von den Initianten begrüsst, ebenso dessen schnelles, unbürokratisches und gezieltes Vorgehen. Politisch argumentieren die Initianten damit, dass es unsicher sei, ob der Landrat im Interesse der Gebergemeinden beschliessen würde, da die Vertreter der finanzschwachen Gemeinden im Landrat in der Mehrheit seien. Mit dem Vorschlag der Streichung der Zusatzbeiträge in der Gemeindeinitiative soll auf den Landrat und auf die finanzschwächeren Gemeinden politisch Druck erzeugt werden, dem Vorschlag des Regierungsrats zuzustimmen. Materiell argumentieren die Initianten bei der Streichung der Zusatzbeiträge mit der Überversorgung der finanzschwachen Gemeinden, die nach Auszahlung aller Finanzausgleichsbeträge, eine höhere Ausstattung aufweisen würden als viele Gebergemeinden.

Sinn der bestehenden Zusatzbeiträge ist es jedoch, den Übergang vom alten Finanzausgleich zum neuen Finanzausgleich abzufedern (ähnlich dem Härteausgleich beim NFA). Bevor sie von der Arbeitsgruppe "Totalrevision Finanzausgleich" konzipiert und vorgeschlagen wurden, realisierte man, dass der Übergang von den alten steuerkraftbasierten Lehrkräftesubventionen zu der neuen Sonderlastenabgeltung nicht ohne weitere Massnahme realisiert werden konnte. Bei vielen finanzschwachen Gemeinden wäre ein Steuerfuss von deutlich über 70% nötig geworden.

Mit dem Ziel der Abfederung des Übergangs wurden und werden die Zusatzbeiträge, welche von allen Gemeinden (also auch von den empfangenden) solidarisch mit einem Beitrag pro Einwohner finanziert werden, bewusst in ein sehr enges "Korsett" gestellt. Erstens ist der Zusatzbeitrag pro Gemeinde auf höchstens 200'000 Franken limitiert und zweitens darf die Summe aller Zusatzbeiträge 5,4 Mio. Franken nicht übersteigen. Hinzu kommt, dass die Formel so ausgestaltet ist, dass diese Zusatzbeiträge abnehmen werden, sobald sich die Steuerkraft der finanzschwachen Gemeinden ebenfalls wieder auf einem Wachstumspfad befindet.

Beim Vorschlag des Regierungsrats geht es darum, eine sehr kurzfristige und zielgerichtete

Massnahme einzuführen, die das Problem des "Überschiessens bei den Gebergemeinden" im 2010 zukünftig verhindern kann.

Die Abschaffung der Zusatzbeiträge erfordert dagegen ganz klar eine umfangreiche Wirkungsanalyse und wäre keine kurzfristige, sondern eine mittel-langfristige Massnahme. Sie muss sorgfältig im Rahmen der (gesetzlich vorgeschriebenen) periodischen Evaluation beurteilt werden (siehe Ziffer 4 in Kapitel B). Vorgesehen ist, die Notwendigkeit der Zusatzbeiträge im Rahmen der Überprüfung des Finanzausgleichssystems als Ganzes im Jahr 2014 zu beurteilen. Es kann durchaus sein, dass aufgrund dieser Evaluation die Zusatzbeiträge dann in Frage gestellt werden und gestrichen werden. Für eine kurzfristige Streichung gemäss geplanter Gemeindeinitiative gibt es im Moment aber überhaupt keine empirische Entscheidungsbasis.

Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, die Initiative zur Ablehnung zu beantragen.

G. Kostenfolgen

Die Gesetzesrevision ist für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden kostenneutral.

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541).

H. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. das Postulat von Franz Hartmann, SVP-Fraktion, zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ([2010/297](#)) sowie das Postulat von Elisabeth Schneider, CVP/EVP-Fraktion, betreffend Finanzausgleich ([2010/299](#)) abzuschreiben,
3. von der Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" Kenntnis zu nehmen,
4. die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" abzulehnen.

Liestal, 21. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

- Entwurf der Gesetzesänderung (klassisch und synoptisch)
- Tabelle: Auswirkungen eines maximalen Abschöpfungssatzes auf die Baselbieter Gemeinden auf der Basis des Finanzausgleichsjahres 2010

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 2

² ... Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 3 Satz 2.

§ 6 Absatz 3

³ Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹ GS 36.1176, SGS 185

Synopsis

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 5 Horizontaler Ausgleich</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt, leisten Beiträge an diejenigen Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags an eine Einwohnergemeinde entspricht der Differenz ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>³ Die Höhe des Beitrags gemäss Absatz 2 wird vermindert, wenn der effektive Einkommenssteuerfuss unter dem Durchschnitt derjenigen der leistenden Einwohnergemeinden (kurz: Durchschnittssteuerfuss) liegt. Die Verminderung entspricht der Differenz zwischen dem effektiven Steuerertrag und demjenigen, der mit dem Durchschnittssteuerfuss erzielt würde.</p> <p>§ 6 Beitragsleistung</p> <p>¹ Die beitragsleistenden Einwohnergemeinden tragen die Summe der ausgerichteten Beiträge anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>² Der Pro-Kopf-Anteil einer beitragsleistenden Einwohnergemeinde darf nicht mehr als 80% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau betragen. Übersteigende Teile tragen die übrigen beitragsleistenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>§ 5 Absatz 2 Satz 2</p> <p>² ... Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 3 Satz 2.</p> <p>§ 6 Absatz 3</p> <p>³ Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>

Auswirkungen eines maximalen Abschöpfungssatzes auf die Baselbieter Gemeinden auf Basis des Finanzausgleichsjahres 2010

	Effektiver horiz. FA10 (19,9%) in Fr.	Horizontaler Finanzausgleich 2010 bei maximalem Abschöpfungssatz von ...					Horizontaler Finanzausgleich 2010 bei maximalem Abschöpfungssatz von ...					Horizontaler Finanzausgleich 2010 bei maximalem Abschöpfungssatz von ...									
		15%	16%	17%	18%	19%	15%	16%	17%	18%	19%	15%	16%	17%	18%	19%					
		in Fr.					in Fr.					Abweichung zum effektiven FA10 in Fr.					Abweichung zum effektiven FA10 in %				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)				
Umverteilungsbetrag	67 306 520	56 535 262	58 917 988	61 218 271	63 518 553	65 752 096	-10 771 258	-8 388 532	-6 088 249	-3 787 967	-1 554 424	-16%	-12%	-9%	-6%	-2%					
Kürzung FA in Fr/Einw.		100	75	52	31	12	100	75	52	31	12	100	75	52	31	12					
Anz. Geber- / Empfänger	18 / 68	18 / 65	18 / 66	18 / 66	18 / 67	18 / 68	18 / 65	18 / 66	18 / 66	18 / 67	18 / 68	18 / 65	18 / 66	18 / 66	18 / 67	18 / 68					
Kanton	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%					
Bezirk Arolesheim	-53 638 597	-44 921 568	-46 919 324	-48 860 208	-50 652 679	-52 406 824	8 717 029	6 719 273	4 778 389	2 985 918	1 231 773	16.3%	12.5%	8.9%	5.6%	2.3%					
Aesch	490 885	-	-	-	175 276	364 284	-490 885	-490 885	-490 885	-315 609	-126 601	-100.0%	-100.0%	-100.0%	-64.3%	-25.8%					
Allschwil	-10 659 782	-8 468 307	-9 032 861	-9 597 414	-10 161 968	-10 659 782	2 191 475	1 626 921	1 062 368	497 814	-	20.6%	15.3%	10.0%	4.7%	0.0%					
Arolesheim	-7 532 821	-5 679 277	-6 057 895	-6 436 514	-6 815 132	-7 193 751	1 853 544	1 474 926	1 096 307	717 689	339 070	24.6%	19.6%	14.6%	9.5%	4.5%					
Biel-Benken	-2 098 323	-1 582 005	-1 687 472	-1 792 939	-1 898 406	-2 003 873	516 318	410 851	305 384	199 917	94 450	24.6%	19.6%	14.6%	9.5%	4.5%					
Binningen	-11 437 126	-8 622 880	-9 197 738	-9 772 597	-10 347 456	-10 922 314	2 814 246	2 239 388	1 664 529	1 089 670	514 812	24.6%	19.6%	14.6%	9.5%	4.5%					
Birsfelden	8 004 699	6 960 206	7 218 369	7 459 074	7 681 438	7 875 029	-1 044 493	-786 330	-545 625	-323 261	-129 670	-13.0%	-9.8%	-6.8%	-4.0%	-1.6%					
Bottmingen	-5 556 208	-4 189 034	-4 468 303	-4 747 572	-5 026 841	-5 306 110	1 367 174	1 087 905	808 636	529 367	250 098	24.6%	19.6%	14.6%	9.5%	4.5%					
Ettingen	1 431 243	945 835	1 065 811	1 177 674	1 281 013	1 370 981	-485 408	-365 432	-253 569	-150 230	-60 262	-33.9%	-25.5%	-17.7%	-10.5%	-4.2%					
Münchenstein	-1 997 052	-1 997 052	-1 997 052	-1 997 052	-1 997 052	-1 997 052	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%					
Muttenz	-5 964 156	-5 964 156	-5 964 156	-5 964 156	-5 964 156	-5 964 156	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%					
Oberwil	-6 331 671	-4 773 685	-5 091 931	-5 410 177	-5 728 422	-6 046 668	1 557 986	1 239 740	921 494	603 249	285 003	24.6%	19.6%	14.6%	9.5%	4.5%					
Pfeffingen	-1 441 213	-1 086 585	-1 159 024	-1 231 463	-1 303 901	-1 376 340	354 628	282 189	209 750	137 312	64 873	24.6%	19.6%	14.6%	9.5%	4.5%					
Reinach	-7 889 059	-7 806 615	-7 889 059	-7 889 059	-7 889 059	-7 889 059	82 444	-	-	-	-	1.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%					
Schönenbuch	-110 903	-110 903	-110 903	-110 903	-110 903	-110 903	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%					
Therwil	-2 547 110	-2 547 110	-2 547 110	-2 547 110	-2 547 110	-2 547 110	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%					
Bezirk Laufen	11 399 932	9 512 055	9 978 676	10 413 738	10 815 652	11 165 559	-1 887 877	-1 421 256	-986 194	-584 280	-234 373	-16.6%	-12.5%	-8.7%	-5.1%	-2.1%					
Blauen	636 781	567 709	584 781	600 699	615 404	628 206	-69 072	-52 000	-36 082	-21 377	-8 575	-10.8%	-8.2%	-5.7%	-3.4%	-1.3%					
Brislach	1 473 639	1 312 470	1 352 306	1 389 447	1 423 759	1 453 630	-161 169	-121 333	-84 192	-49 880	-20 009	-10.9%	-8.2%	-5.7%	-3.4%	-1.4%					
Burg i.L.	317 476	293 851	299 691	305 135	310 164	314 543	-23 625	-17 785	-12 341	-7 312	-2 933	-7.4%	-5.6%	-3.9%	-2.3%	-0.9%					
Dittingen	508 724	437 750	455 292	471 648	486 758	499 913	-70 974	-53 432	-37 076	-21 966	-8 811	-14.0%	-10.5%	-7.3%	-4.3%	-1.7%					
Duggingen	377 039	236 292	271 080	303 515	333 479	359 566	-140 747	-105 959	-73 524	-43 560	-17 473	-37.3%	-28.1%	-19.5%	-11.6%	-4.6%					
Grellingen	1 356 275	1 184 795	1 227 179	1 266 697	1 303 204	1 334 986	-171 480	-129 096	-89 578	-53 071	-21 289	-12.6%	-9.5%	-6.6%	-3.9%	-1.6%					
Laufen	1 069 326	544 677	674 352	795 259	906 952	1 004 193	-524 649	-394 974	-274 067	-162 374	-65 133	-49.1%	-36.9%	-25.6%	-15.2%	-6.1%					
Liesberg	1 087 361	967 035	996 776	1 024 505	1 050 121	1 072 423	-120 326	-90 585	-62 856	-37 240	-14 938	-11.1%	-8.3%	-5.8%	-3.4%	-1.4%					
Nenzlingen	475 491	433 547	443 914	453 580	462 510	470 284	-41 944	-31 577	-21 911	-12 981	-5 207	-8.8%	-6.6%	-4.6%	-2.7%	-1.1%					
Roggenburg	383 948	355 718	362 696	369 201	375 211	380 443	-28 230	-21 252	-14 747	-8 737	-3 505	-7.4%	-5.5%	-3.8%	-2.3%	-0.9%					
Röschenz	1 653 785	1 470 293	1 515 646	1 557 932	1 596 996	1 631 005	-183 492	-138 139	-95 853	-56 789	-22 780	-11.1%	-8.4%	-5.8%	-3.4%	-1.4%					
Wahlen	1 571 252	1 434 709	1 468 458	1 499 924	1 528 993	1 554 301	-136 543	-102 794	-71 328	-42 259	-16 951	-8.7%	-6.5%	-4.5%	-2.7%	-1.1%					
Zwingen	488 835	273 209	326 505	376 196	422 101	462 066	-215 626	-162 330	-112 639	-66 734	-26 769	-44.1%	-33.2%	-23.0%	-13.7%	-5.5%					
Bezirk Liestal	10 237 748	7 235 596	7 819 389	8 442 399	9 017 934	9 713 489	-3 002 152	-2 418 359	-1 795 349	-1 219 814	-524 259	-29.3%	-23.6%	-17.5%	-11.9%	-5.1%					
Arisdorf	193 696	38 634	76 960	112 694	145 706	174 446	-155 062	-116 736	-81 002	-47 990	-19 250	-80.1%	-60.3%	-41.8%	-24.8%	-9.9%					
Augst	334 504	245 811	267 733	288 172	307 054	323 493	-88 693	-66 771	-46 332	-27 450	-11 011	-26.5%	-20.0%	-13.9%	-8.2%	-3.3%					
Bubendorf	2 092 192	1 653 032	1 761 578	1 862 783	1 956 276	2 037 672	-439 160	-330 614	-229 409	-135 916	-54 520	-21.0%	-15.8%	-11.0%	-6.5%	-2.6%					
Frenkendorf	2 559 517	1 947 676	2 098 903	2 239 903	2 370 158	2 483 559	-611 841	-460 614	-319 614	-189 359	-75 958	-23.9%	-18.0%	-12.5%	-7.4%	-3.0%					
Füllinsdorf	350 550	-	23 101	123 337	215 935	296 552	-350 550	-327 449	-227 213	-134 615	-53 998	-100.0%	-93.4%	-64.8%	-38.4%	-15.4%					
Giebenach	240 909	140 804	165 547	188 616	209 927	228 481	-100 105	-75 362	-52 293	-30 982	-12 428	-41.6%	-31.3%	-21.7%	-12.9%	-5.2%					
Hersberg	166 628	135 796	143 416	150 522	157 086	162 800	-30 832	-23 212	-16 106	-9 542	-3 828	-18.5%	-13.9%	-9.7%	-5.7%	-2.3%					
Lausen	3 576 228	3 092 321	3 211 927	3 323 444	3 426 463	3 516 153	-483 907	-364 301	-252 784	-149 765	-60 075	-13.5%	-10.2%	-7.1%	-4.2%	-1.7%					
Liestal	-1 388 184	-1 388 184	-1 388 184	-1 388 184	-1 388 184	-1 388 184	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%					
Lupsingen	397 097	262 856	296 036	326 972	355 551	380 432	-134 241	-101 061	-70 125	-41 546	-16 665	-33.8%	-25.4%	-17.7%	-10.5%	-4.2%					
Pratteln	383 126	-	-	-	-	194 487	-383 126	-383 126	-383 126	-383 126	-188 639	-100.0%	-100.0%	-100.0%	-100.0%	-49.2%					
Ramlinsburg	216 705	146 632	163 951	180 100	195 018	208 006	-70 073	-52 754	-36 605	-21 687	-8 699	-32.3%	-24.3%	-16.9%	-10.0%	-4.0%					
Seltisberg	-497 158	-497 158	-497 158	-497 158	-497 158	-497 158	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%					
Ziefen	1 611 938	1 457 376	1 495 579	1 531 198	1 564 102	1 592 750	-154 562	-116 359	-80 740	-47 836	-19 188	-9.6%	-7.2%	-5.0%	-3.0%	-1.2%					

	Effektiver horiz. FA10 (19,9%)	Horizontaler Finanzausgleich 2010 bei maximalem Abschöpfungssatz von ...					Horizontaler Finanzausgleich 2010 bei maximalem Abschöpfungssatz von ...					Horizontaler Finanzausgleich 2010 bei maximalem Abschöpfungssatz von ...				
		15%	16%	17%	18%	19%	15%	16%	17%	18%	19%	15%	16%	17%	18%	19%
	in Fr.	in Fr.					Abweichung zum effektiven FA10 in Fr.					Abweichung zum effektiven FA10 in %				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
Umverteilungsbetrag	67 306 520	56 535 262	58 917 988	61 218 271	63 518 553	65 752 096	-10 771 258	-8 388 532	-6 088 249	-3 787 967	-1 554 424	-16%	-12%	-9%	-6%	-2%
Kürzung FA in Fr/Einw.		100	75	52	31	12	100	75	52	31	12	100	75	52	31	12
Anz. Geber- / Empfänger	18 / 68	18 / 65	18 / 66	18 / 66	18 / 67	18 / 68	18 / 65	18 / 66	18 / 66	18 / 67	18 / 68	18 / 65	18 / 66	18 / 66	18 / 67	18 / 68
Bezirk Sissach	20 655 716	18 164 815	18 781 918	19 356 824	19 887 402	20 348 447	-2 490 901	-1 873 798	-1 298 892	-768 314	-307 269	-12.1%	-9.1%	-6.3%	-3.7%	-1.5%
Anwil	712 837	656 278	670 257	683 291	695 332	705 815	-56 559	-42 580	-29 546	-17 505	-7 022	-7.9%	-6.0%	-4.1%	-2.5%	-1.0%
Böckten	565 157	487 476	506 676	524 578	541 115	555 513	-77 681	-58 481	-40 579	-24 042	-9 644	-13.7%	-10.3%	-7.2%	-4.3%	-1.7%
Buckten	760 162	690 189	707 484	723 609	738 506	751 475	-69 973	-52 678	-36 553	-21 656	-8 687	-9.2%	-6.9%	-4.8%	-2.8%	-1.1%
Buus	805 495	710 395	733 901	755 817	776 063	793 689	-95 100	-71 594	-49 678	-29 432	-11 806	-11.8%	-8.9%	-6.2%	-3.7%	-1.5%
Diepfingen	534 674	477 814	491 868	504 972	517 076	527 615	-56 860	-42 806	-29 702	-17 598	-7 059	-10.6%	-8.0%	-5.6%	-3.3%	-1.3%
Gelterkinden	4 945 994	4 372 393	4 514 168	4 646 355	4 768 470	4 874 784	-573 601	-431 826	-299 639	-177 524	-71 210	-11.6%	-8.7%	-6.1%	-3.6%	-1.4%
Häufelingen	406 977	379 949	386 629	392 858	398 612	403 622	-27 028	-20 348	-14 119	-8 365	-3 355	-6.6%	-5.0%	-3.5%	-2.1%	-0.8%
Hemmiken	309 691	281 762	288 665	295 101	301 047	306 224	-27 929	-21 026	-14 590	-8 644	-3 467	-9.0%	-6.8%	-4.7%	-2.8%	-1.1%
Itingen	-24 962	-24 962	-24 962	-24 962	-24 962	-24 962	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Känerkinden	144 018	93 865	106 262	117 819	128 496	137 792	-50 153	-37 756	-26 199	-15 522	-6 226	-34.8%	-26.2%	-18.2%	-10.8%	-4.3%
Kilchberg	152 210	139 296	142 488	145 464	148 213	150 607	-12 914	-9 722	-6 746	-3 997	-1 603	-8.5%	-6.4%	-4.4%	-2.6%	-1.1%
Läufelingen	1 255 517	1 130 286	1 161 239	1 190 099	1 216 759	1 239 970	-125 231	-94 278	-65 418	-38 758	-15 547	-10.0%	-7.5%	-5.2%	-3.1%	-1.2%
Maisprach	198 445	104 246	127 529	149 237	169 291	186 751	-94 199	-70 916	-49 208	-29 154	-11 694	-47.5%	-35.7%	-24.8%	-14.7%	-5.9%
Nusshof	-135 915	-102 472	-109 303	-116 134	-122 966	-129 797	33 443	26 612	19 781	12 949	6 118	24.6%	19.6%	14.6%	9.5%	4.5%
Oltingen	567 402	524 357	534 996	544 916	554 080	562 058	-43 045	-32 406	-22 486	-13 922	-5 344	-7.6%	-5.7%	-4.0%	-2.3%	-0.9%
Ormalingen	1 152 098	958 896	1 006 649	1 051 173	1 092 304	1 128 113	-193 202	-145 449	-100 925	-59 794	-23 985	-16.8%	-12.6%	-8.8%	-5.2%	-2.1%
Rickenbach	682 957	627 899	641 508	654 196	665 917	676 122	-55 058	-41 449	-28 761	-17 040	-6 835	-8.1%	-6.1%	-4.2%	-2.5%	-1.0%
Rothenfluh	823 668	747 188	766 091	783 716	799 998	814 173	-76 480	-57 577	-39 952	-23 670	-9 495	-9.3%	-7.0%	-4.9%	-2.9%	-1.2%
Rümlingen	406 916	369 677	378 881	387 463	395 391	402 293	-37 239	-28 035	-19 453	-11 525	-4 623	-9.2%	-6.9%	-4.8%	-2.8%	-1.1%
Rünenberg	457 744	379 162	398 585	416 694	433 423	447 988	-78 582	-59 159	-41 050	-24 321	-9 756	-17.2%	-12.9%	-9.0%	-5.3%	-2.1%
Sissach	-1 005 280	-1 005 280	-1 005 280	-1 005 280	-1 005 280	-1 005 280	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Tecknau	809 822	726 335	746 970	766 210	783 983	799 457	-83 487	-62 852	-43 612	-25 839	-10 365	-10.3%	-7.8%	-5.4%	-3.2%	-1.3%
Tenniken	589 004	500 611	522 459	542 829	561 647	578 030	-88 393	-66 545	-46 175	-27 357	-10 974	-15.0%	-11.3%	-7.8%	-4.6%	-1.9%
Thürnen	899 277	766 138	799 045	829 727	858 072	882 748	-133 139	-100 232	-69 550	-41 205	-16 529	-14.8%	-11.1%	-7.7%	-4.6%	-1.8%
Wenslingen	577 090	507 717	524 864	540 851	555 620	568 478	-69 373	-52 226	-36 239	-21 470	-8 612	-12.0%	-9.0%	-6.3%	-3.7%	-1.5%
Wintersingen	660 878	598 813	614 153	628 456	641 669	653 173	-62 065	-46 725	-32 422	-19 209	-7 705	-9.4%	-7.1%	-4.9%	-2.9%	-1.2%
Wittinsburg	448 220	406 677	416 945	426 518	435 363	443 063	-41 543	-31 275	-21 702	-12 857	-5 157	-9.3%	-7.0%	-4.8%	-2.9%	-1.2%
Zeglingen	573 418	526 869	538 375	549 102	559 012	567 639	-46 549	-35 043	-24 316	-14 406	-5 779	-8.1%	-6.1%	-4.2%	-2.5%	-1.0%
Zunzgen	2 382 202	2 133 241	2 194 776	2 252 149	2 305 151	2 351 294	-248 961	-187 426	-130 053	-77 051	-30 908	-10.5%	-7.9%	-5.5%	-3.2%	-1.3%
Bezirk Waldenburg	11 345 201	10 009 102	10 339 341	10 647 247	10 931 691	11 179 329	-1 336 099	-1 005 860	-697 954	-413 510	-165 872	-11.8%	-8.9%	-6.2%	-3.6%	-1.5%
Arboldswil	408 978	356 823	369 714	381 733	392 837	402 503	-52 155	-39 264	-27 245	-16 141	-6 475	-12.8%	-9.6%	-6.7%	-3.9%	-1.6%
Bennwil	559 983	497 417	512 882	527 300	540 620	552 216	-62 566	-47 101	-32 683	-19 363	-7 767	-11.2%	-8.4%	-5.8%	-3.5%	-1.4%
Bretzwil	1 064 232	985 149	1 004 696	1 022 921	1 039 757	1 054 414	-79 083	-59 536	-41 311	-24 475	-9 818	-7.4%	-5.6%	-3.9%	-2.3%	-0.9%
Diegten	1 714 341	1 556 976	1 595 872	1 632 136	1 665 638	1 694 805	-157 365	-118 469	-82 205	-48 703	-19 536	-9.2%	-6.9%	-4.8%	-2.8%	-1.1%
Eptingen	583 103	530 648	543 613	555 701	566 869	576 591	-52 455	-39 490	-27 402	-16 234	-6 512	-9.0%	-6.8%	-4.7%	-2.8%	-1.1%
Hölstein	821 428	587 383	645 231	699 167	748 993	792 372	-234 045	-176 197	-122 261	-72 435	-29 056	-28.5%	-21.5%	-14.9%	-8.8%	-3.5%
Lampenberg	325 020	274 667	287 113	298 717	309 436	318 769	-50 353	-37 907	-26 303	-15 584	-6 251	-15.5%	-11.7%	-8.1%	-4.8%	-1.6%
Langenbruck	1 250 198	1 150 394	1 175 062	1 198 062	1 219 309	1 237 808	-99 804	-75 136	-52 136	-30 889	-12 390	-8.0%	-6.0%	-4.2%	-2.5%	-1.0%
Lauwil	402 512	368 977	377 266	384 994	392 133	398 349	-33 535	-25 246	-17 518	-10 379	-4 163	-8.3%	-6.3%	-4.4%	-2.6%	-1.0%
Liedertswil	148 842	133 226	137 085	140 684	144 009	146 903	-15 616	-11 757	-8 158	-4 833	-1 939	-10.5%	-7.9%	-5.5%	-3.2%	-1.3%
Niederdorf	1 433 802	1 253 914	1 298 376	1 339 832	1 378 128	1 411 469	-179 888	-135 426	-93 970	-55 674	-22 333	-12.5%	-9.4%	-6.6%	-3.9%	-1.6%
Oberdorf	-689 597	-689 597	-689 597	-689 597	-689 597	-689 597	-	-	-	-	-	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Reigoldswil	1 622 983	1 468 621	1 506 774	1 542 347	1 575 209	1 603 820	-154 362	-116 209	-80 636	-47 774	-19 163	-9.5%	-7.2%	-5.0%	-2.9%	-1.2%
Titterten	388 486	347 143	357 361	366 889	375 691	383 353	-41 343	-31 125	-21 597	-12 795	-5 133	-10.6%	-8.0%	-5.6%	-3.3%	-1.3%
Waldenburg	1 310 890	1 187 361	1 217 893	1 246 361	1 272 659	1 295 554	-123 529	-92 997	-64 529	-38 231	-15 336	-9.4%	-7.1%	-4.9%	-2.9%	-1.2%